



Sitzung vom

Mitgeteilt den

Protokoll Nr.

06. Februar 2018

07. Februar 2018

74

Auftrag Casty

betreffend Finanzierung von Gebärdensprachkursen für Fachkräfte, die mit hörbehinderten Kindern/Jugendlichen arbeiten

Antwort der Regierung

Kinder und Jugendliche mit einer Hörbehinderung werden in der Volksschule mit verschiedenen sonderpädagogischen Massnahmen gefördert. Zurzeit haben 35 Kinder und Jugendliche (Vorschulalter bis 20. Altersjahr) Anspruch auf die Massnahme Audiopädagogik, drei davon benötigen in diesem Rahmen eine Förderung in der Gebärdensprache. Zudem haben elf Schülerinnen und Schüler mit einer Hörbehinderung Anspruch auf integrative Sonderschulung und drei davon benötigen in diesem Rahmen eine Förderung in der Gebärdensprache. Weitere zwei Schülerinnen und Schüler mit einer Hörbehinderung haben Anspruch auf separative Sonderschulung in einer kantonalen Sonderschulinstitution bzw. in einer spezialisierten ausserkantonalen Sonderschulinstitution. In der separativen Sonderschulung wird die Gebärdensprache bei Bedarf eingesetzt. Insgesamt kann festgehalten werden, dass die Schülerinnen und Schüler mit einem Förderbedarf in Gebärdensprache bzw. bilingualer Bildung eine angemessene Förderung erhalten.

Die Weiterbildung der Lehr- und Fachpersonen gemäss Art. 56 des Gesetzes für die Volksschulen des Kantons Graubünden vom 21. März 2012 (Schulgesetz; BR 421.000) gehört gemäss Art. 59 des Schulgesetzes zum Berufsauftrag und den Hauptaufgaben der Lehrpersonen. Die Regelung der Weiterbildung obliegt im Rahmen des Anstellungsverhältnisses den jeweiligen Schulträgerschaften der Regelschule sowie der Sonderschulinstitutionen. Diese bezeichnen gemäss Art. 63 des Schulgesetzes ein Minimum der jährlich zu absolvierenden Weiterbildung, welches für vollzeitlich angestellte Lehrpersonen zehn Kurshalbtage nicht unterschreiten darf.

Die Schulträgerschaften regeln die Übernahme der Kurskosten und Spesen. Kantonale Beiträge an die Weiterbildung können nur an Aufwendungen für als obligatorisch erklärte Kurse ausgerichtet werden.

Gemäss bisheriger Praxis werden für die Weiterbildung der Lehr- und Fachpersonen in Gebärdensprache auf die Situation angepasste Kurse oder Weiterbildungen verschiedener Anbieter in Anspruch genommen. Angesichts der kleinen Anzahl betroffener Schülerinnen und Schüler und des daher verhältnismässig geringen sowie je nach Situation unterschiedlichen Weiterbildungsbedarfs erachtet es die Regierung als richtig, dass die Schulträgerschaften situationsgerecht, d. h. ausgehend vom Förderbedarf der einzelnen Schülerinnen und Schüler, über die Notwendigkeit, die Art und den Umfang einer Weiterbildung der Lehr- und Fachpersonen entscheiden. Aus Sicht der Regierung ist es daher nicht sachdienlich, Gebärdensprachkurse obligatorisch zu erklären.

Die Regierung teilt die Ansicht der Unterzeichnenden, dass eine gezielte Weiterbildung der Lehr- und Fachpersonen in Gebärdensprache für den angemessenen Unterricht von Schülerinnen und Schülern mit besonderem Förderbedarf aufgrund einer Hörbehinderung bedeutsam ist. Die Finanzierung der Weiterbildung in Gebärdensprache für Lehr- und Fachpersonen kann und soll auf der Grundlage der gesetzlichen Bestimmungen zur Weiterbildung durch die Schulträgerschaften der Regelschule und der Sonderschulinstitutionen sichergestellt werden. Eine Neuregelung der Finanzierung drängt sich nicht auf. Die Schulträgerschaften werden jedoch für die Bedeutung der Gebärdensprache in der Volksschule sensibilisiert und durch das Amt für Volksschule und Sport mittels eines Rundschreibens auf ihre Verpflichtung betreffend Weiterbildung aufmerksam gemacht.

Aufgrund dieser Ausführungen beantragt die Regierung dem Grossen Rat, den Auftrag zu überweisen.



Namens der Regierung

Der Präsident:

Dr. Mario Cavigelli

Der Kanzleidirektor:

Daniel Spadin